

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für  
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

**Scharf, B. Scharf, B.**

**Oldenburg, 1882**

Allgemeine Bestimmungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9192**

§ 27.

Ein Antrag auf Nachversicherung zu einem höheren Werthe eines bereits versicherten Hengstes ist nur dann zulässig, wenn derselbe durch die Großherzogliche Köhrungs-Kommission prämiirt ist, oder ein bisher mehr stimmig angeführter Hengst später ein stimmig angeführt wird.

§ 28.

Wenn ein Genosse im Laufe des Versicherungsjahres stirbt, so bleibt die zwischen ihm und der Genossenschaft geschlossene Versicherung in Kraft, sobald dieselbe ungetheilt auf Erben übergeht, welche die Verbindlichkeiten ihres Erblassers der Genossenschaft gegenüber zu erfüllen haben.

§ 29.

Sollte ein Genosse in die Lage kommen, sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten zu müssen, also zum Concurse kommen, so sind damit die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zwischen der Genossenschaft und dem Genossen aufgehoben.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die Genossenschaft ist als constituirt zu betrachten, sobald sich die Genossen mit einer Versicherungssumme von mindestens 100,000 *M.* gemeldet haben.

§ 31.

Sollte die Genossenschaft durch Austritt oder Abschreibungen in ihrer Versicherungssumme dergestalt reducirt werden, daß dieselbe unter 100,000 *M.* herabsinkt, so ist der Vorsitzende des Vorstandes verpflichtet, sogleich eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Sachverhalt darzulegen, damit die Genossenschaft über ihr Aufhören oder Fortbestehen beschließen kann.

Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Kassenbestandes.

§ 32.

Die in Gemäßheit der §§ 5 und 7 vorzunehmenden ersten Wahlen geschehen durch die constituirende Versammlung.



